

GEMEINDE SCHÖNWALDE-GLIEN

LANDKREIS HAVELLAND

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 1. ÄNDERUNG - OT PAAREN IM GLIEN

Erläuterungsbericht

Feststellungsbeschluss vom 20.11.2008

Inhaltsverzeichnis

1. Ziele und Zwecke	1
2. Umweltbericht	2
2.1. Rechtsgrundlage und Ziel	2
2.2. Inhalt und Ziele der FNP-Änderung	2
2.3. FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes	2
2.4. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes	3
2.5. Entwicklung bei der Durchführung der Planung (Prognose)	4
2.6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	5
2.7. Darstellung von Alternativen	6
2.8. Verfahren der Umweltprüfung	7
2.9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung	7
3. Quellenverzeichnis	8
4. Anlage - Ausschnitt aus dem genehmigten FNP Juli 2006	9

1. Ziele und Zwecke

Das Gelände des Märkischen Ausstellungs- und Freizeitzentrums (MAFZ) befindet sich südlich außerhalb der bebauten Ortslage des Ortteils Paaren im Glien der Gemeinde Schönwalde-Glien.

In der genehmigten Fassung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Schönwalde-Glien vom Juli 2006 wurde (durch Beschluss vom 04.07.2006) dieses Gelände - in der Abgrenzung des B-Planentwurfs Stand Februar 2006 - als „weiße Fläche“ dargestellt (s. Anlage).

In der vorliegenden 1. Änderung des FNP Schönwalde-Glien soll die Flächennutzung im Bereich des MAFZ konkretisiert werden. Von dieser Konkretisierung ausgenommen sind weitere im Ortteil Paaren im Glien dargestellte „weiße Flächen“, bei denen es sich um bestehende gemischte Bauflächen im festgesetzten Landschaftsschutzgebiet ‚Nauen-Brieselang-Krämer‘ handelt.

Ziel der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Schönwalde-Glien ist die Festsetzung einer Flächennutzung, welche die Errichtung ergänzender und erweiternder Bauten für den Betrieb des MAFZ ermöglicht, welche nicht i. S. von § 35 (1) BauGB privilegiert sind.

Des Weiteren sollen die Erschließung des MAFZ und der ruhende Verkehr bei Großveranstaltungen im MAFZ neu geordnet sowie die charakteristische Funktion des MAFZ-Geländes als bedeutender Veranstaltungsort und der Sportplatz des Ortsteils Paaren planungsrechtlich gesichert werden.

Da sich die baulichen Erfordernisse des MAFZ wesentlich von den Baugebieten nach den §§ 2 - 10 BauNVO unterscheiden, ist eine Festsetzung als "Sonstiges Sondergebiet" nach § 11 BauNVO erforderlich, mit der Zweckbestimmung "Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum" (s. Planzeichnung).

Die Zweckbestimmung muss die Durchführung kultureller und sonstiger Veranstaltungen der Freizeitgestaltung sowie von Messen und Ausstellungen berücksichtigen. Unterteilungen des Sondergebietes in Teilsondergebiete mit unterschiedlichen Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und der maximal zulässigen Grundflächen bzw. Gebäudehöhen sind - insbesondere auch unter Berücksichtigung der Anforderungen des Immissionsschutzes - auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung vorzunehmen.

Zur verkehrlichen Ordnung sind östlich des Sondergebietes eine neue Straßenverkehrsfläche sowie an diese anschließend Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (teilweise befestigter Parkplatz für Großveranstaltungen) vorzusehen.

In den nördlichen und südlichen Randbereichen des Änderungsgebietes sind Grünflächen auszuweisen, z.T. mit der Zweckbestimmung Sportplatz.

Nachrichtlich zu übernehmen ist eine im südlichen Teil des Änderungsgebietes verbleibende Waldfläche (Teilfläche des „Brandenburger Wäldchens“).

2. Umweltbericht

2.1. Rechtsgrundlage und Ziel

Nach § 5 (5) in Verbindung mit § 2a Nr. 2 BauGB sind im Umweltbericht die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

2.2. Inhalt und Ziele der FNP-Änderung

S. Teil 1 der Begründung

2.3. FNP-relevante Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes ergeben sich für das Änderungsgebiet aus dem Brandenburger Landschaftsprogramm (vgl. den genehmigten Landschaftsplan).

Gemäß dem Landschaftsprogramm befindet sich das Änderungsgebiet in einem Schwerpunkttraum des Bodenschutzes, d.h. in einem Gebiet mit typischen und seltenen Böden und engräumigem, charakteristischem Wechsel unterschiedlicher Böden (Bodenmosaike). Des weiteren enthält das Landschaftsprogramm folgende wesentliche Zielvorgaben für den Bereich des Änderungsgebietes:

- Erhalt bzw. Regeneration grundwasserbeeinflusster Mineralböden der Niederungen,
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit durchlässigen Deckschichten,
- Erhalt und Entwicklung der Niederungsbereiche in ihrer gebietstypischen Ausprägung sowie Sicherung und Verdichtung der vornehmlich linearen Strukturierung der Niederungsbereiche durch Gehölzstrukturen, zumeist entlang der Kanäle und Hauptgräben (Erlen, Pappel- und Kopfweidenreihen) sowie der eher punktuellen Strukturen entlang kleinerer Gräben (Kopfweiden, Erlen, Obsthochstämme),
- keine weitere Zerschneidung des Gebietes durch Verkehrswege sowie landschaftliche Entbindung vorhandener Verkehrswege,
- Erhalt der noch gut erhaltenen dörflichen Strukturen (wie Angerfluren und Obstgarten-gürtel),
- Schaffung klarer Raumgrenzen zur offenen Landschaft sowie Verhinderung weiterer Zersiedelung der Landschaft durch Freihalten des Raumes von neuen Gewerbe- und Wohngebieten,
- behutsame Entwicklung der siedlungsnahen Freiräume im Berliner Umland für eine erlebnisreiche umweltschonende Naherholung.

2.4. Bestandsaufnahme des Umweltzustandes

Für das Schutzgut Mensch dient das Änderungsgebiet mit den Verwaltungs-, Betriebs- und Ausstellungsgebäuden (inklusive der Brandenburghalle), Wegen, Parkplätzen, Veranstaltungs- und Freiflächen seit 1990 als Veranstaltungs-, Aufenthalts- und Erholungsfläche. Verkehrlich erschlossen wird das MAFZ von der Landstraße L 16 (Chausseestraße) aus über die unmittelbar an Wohn- und Gartengrundstücken entlang führende Gartenstraße. Größere Veranstaltungen sind daher mit Lärm- und Luftschadstoff-Belastungen dieser Grundstücke durch den Verkehr sowie die Veranstaltungen selbst verbunden.

Für das Schutzgut Tiere und Pflanzen gliedert sich das vorhandene MAFZ-Gelände in einen nördlichen Teil mit weitläufigen, offenen Grünlandbereichen (und Nutzung als Parkplätze, Ausstellungsgelände und Sportplatz), einen westlichen mit Gebäuden und Freiflächen der Brandenburghalle und Nebengebäuden, in einen südlichen mit Tierhaltung und Weideflächen sowie einen östlichen mit flächigen Gehölzpflanzungen und Schaugärten. Im Osten und Süden wird das derzeitige Gelände durch Entwässerungsgräben eingefasst. Die östlich angrenzend vorgesehene Erweiterungsfläche besteht im wesentlichen aus brachgefallenen Ackerflächen, welche bei Großveranstaltungen teilweise bereits als temporäre Parkplätze genutzt werden.

Der größte Teil des MAFZ-Geländes und der angrenzenden Ackerflächen sind intensiv genutzte und durch Immissionen vorbelastete Strukturen mit geringer Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Eine höhere ökologische Bedeutung weisen Alleen, Baumreihen, älteren Baumgruppen, Hecken und Windschutzstreifen, das „Brandenburger Wäldchen“, Entwässerungsgräben und Ackerbrachen auf, die Gräben und Gehölzreihen auch als Elemente des Biotopverbunds.

Umgeben ist das Änderungsgebiet im Westen, Süden und Osten von weiteren Landwirtschaftsflächen (Äcker, Ackerbrachen und Weideflächen), welche sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes ‚Nauen-Brieselang-Krämer‘ befinden, aus welchem das Änderungsgebiet ausgenommen ist.

Für das Schutzgut Boden bestehen im derzeitigen MAFZ-Gelände und auch Teilen der östlichen Ackerbrache anthropogene Überformungen infolge Überbauung, Aufschüttung, Befahren und Bodenverdichtung. Höherwertig sind die sandigen Braunerden und Gleye der nicht genutzten Ackerbrachen, welche aber ebenfalls nicht zu den besonders schutzwürdigen Böden in Brandenburg gehören. Alle vegetationsfreien offenen Böden im Änderungsgebiet sind sehr stark winderosionsgefährdet.

Für das Schutzgut Wasser sind die im Bereich um die Brandenburghalle angelegten Regenwassersammel- und Schauteiche nicht relevant. Die an das überörtliche Grabennetz angeschlossenen Entwässerungsgräben im südlichen und östlichen Teil des Plangebietes sind naturfern ausgebaut (Regelprofil und geradliniger Verlauf) und können zudem in niederschlagsarmen Jahreszeiten trocken fallen. Aufgrund der Artenzusammensetzung und der Intensität des krautigen Bewuchses in den Gräben ist von einem hohen Nährstoffgehalt des Grund- und Oberflächenwassers auszugehen.

Die Grundwasserneubildung ist in den unversiegelten Bereichen des Änderungsgebietes überwiegend hoch. Trotz Meliorationsmaßnahmen in der Umgebung beträgt der Grundwasserflurabstand in diesem nur < 2 m, wodurch der oberste Grundwasserleiter eine hohe Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen aufweist.

Für die Schutzgüter Klima und Luft ist das Änderungsgebiet bedeutsam als Teil eines großflächigen Kaltluftentstehungsgebietes im Bereich der Niederung, welches aufgrund seiner geringen Rauigkeit auch als Frischluftbahn (aus westlicher Richtung) fungiert. Ausgenommen hiervon sind nur die bereits stark bebauten Teilflächen im Bereich der Brandenburghalle.

Bei den jährlich über 50 Veranstaltungen mit einer Gesamtbesucherzahl von ca. 200.000 ist mit erhöhten Schadstoffemissionen durch den Besucherverkehr zu rechnen.

Für die Schutzgüter Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft zu sichern und insbesondere die Elemente der historischen Kulturlandschaft und die Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler zu erhalten und zu entwickeln. Das Landschaftsbild des Luchlandes um das Gelände des MAFZ ist durch weite Grünland- und Ackerflächen geprägt, welche gegliedert werden von Gehölzgruppen, Baumreihen und Einzelbäumen, die zumeist entlang der Entwässerungsgräben stehen. Hinzu kommen die nördlich gelegene Ortslage von Paaren im Glien, die östlich gelegene Trasse der BAB 10 sowie das südwestlich gelegene Waldgebiet „Die Jäglitz“. Das derzeitige MAFZ-Gelände weist wegen seiner für den Niederungsbereich untypischen Strukturen und Gebäude eine geringere Landschafts- und Ortsbildqualität auf. Die seit Anfang der 90er Jahre gepflanzten Gehölzreihen im Umfeld der Gebäude binden diese aber zunehmend in die Landschaft ein, so dass die Störwirkungen in die umgebende Wiesen- und Ackerlandschaft mit ihrer weiten Einsehbarkeit deutlich gemindert wird.

Für die naturgebundene Erholung ist das gesamte Änderungsgebiet kaum geeignet, im Gegensatz zu der autobahnabgewandten, d.h. westlich gelegenen freien Landschaft.

Im Plangebiet befindet sich das Bodendenkmal Nr. 50680, ein Siedlungsplatz der Urgeschichte.

Das bedeutendste Sachgut ist die Brandenburghalle.

2.5. Entwicklung bei der Durchführung der Planung (Prognose)

Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG und der Eingriffsregelung

Durch die geplanten Änderungen von Flächennutzungen im Bereich des MAFZ sowie die Neuordnung der verkehrlichen Anbindung desselben ist mit positiven und negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung (Boden, Wasser, Klima, Luft, Biotope und Arten, Landschaftsbild) sowie die zusätzlichen Schutzgüter des UVPG (Mensch, Kultur- und Sachgüter) zu rechnen.

In der nachfolgenden Zusammenstellung der zu erwartenden positiven und negativen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden die voraussichtlich erheblich nachteiligen unterstrichen:

Schutzgut Mensch:

- positiv: Sicherung des Standorts der Gesamtanlage, Nutzungserweiterung und -intensivierung, Entschärfung von Immissionskonflikten durch Verlagerung des Besucherverkehrs von der Gartenstraße auf die neue Stichstraße von der L 16 zum Großparkplatz,
- negativ: Erhöhung der Luftschadstoff- und Lärmemissionen (insbesondere durch bis in die Nachstunden andauernde Freiluft-Konzerte).

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- o negativ: Verlust von maximal ca. 9 ha Biotopen und Habitaten durch bauliche Erweiterung und Nutzungsintensivierung insbesondere im östlichen Teil des Änderungsgebietes (inkl. Fällung von Bäumen und Waldumwandlung), Beeinträchtigung von Tieren und Pflanzen durch die Immissionen von Bau und Betrieb der neuen Anlagen, wobei aufgrund der ubiquitären Verbreitung der in Anspruch zu nehmenden Habitate davon auszugehen ist, dass keine für streng geschützte Arten unersetzbare Biotope betroffen sind.

Schutzgut Boden:

- o negativ: Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, Reliefänderung, Bodenversiegelung von maximal ca. 9 ha durch neue Gebäude, Verkehrswege und die befestigten (südlichen und mittleren) Flächen des Großparkplatzes.

Schutzgut Wasser:

- o negativ: Einschränkung der Grundwasserneubildung durch Versiegelung auf diesbezüglich z.T. hochwertigen Flächen, bau- und betriebsbedingte Beeinträchtigung der Grundwasserqualität, Bau von Grabenüberquerungen.

Schutzgüter Klima / Luft:

- o negativ: stärkere Erwärmung durch Zunahme der Baukörper, erhöhte lufthygienische Belastung durch Zunahme der Schadstoffemissionen.

Schutzgüter Landschaft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter:

- o positiv: Regelung und Bündelung des Parkverkehrs,
- o negativ: bauliche Erweiterung mit z.T. höheren Gebäuden und neuem Großparkplatz,
- o negativ: Anlage eines Großparkplatzes teilweise auf Flächen eines Bodendenkmals.

Auswirkungen auf das europäische ökologische Netz ‚Natura 2000‘

Auswirkungen auf Natura-2000-Schutzgebiete sind nicht zu besorgen, da die Entwicklung des MAFZ-Geländes ausschließlich auf der vom nächstgelegenen Schutzgebiet (das südwestlich vom MAFZ liegende FFH-Gebiet ‚Leitsakgraben‘, Gebiets-Nr. DE 3343-301) abgewandten Seite erfolgt. Insbesondere wird auch die bisher bei Großveranstaltungen erfolgende temporäre Parkplatznutzung westlich des MAFZ-Geländes mit der Ausweisung des Großparkplatzes am östlichen Rand des MAFZ-Geländes vom Schutzgebiet wesentlich abgerückt. Eine erhebliche Beeinträchtigung der im FFH-Gebiet signifikant vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie durch die Planänderung kann daher ausgeschlossen werden. Bei den als Entwicklungsziel definierten LRT und Arten handelt sich um folgende:

- LRT 6430: Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe,
 LRT 9110: Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum),
 LRT 9160: Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*),
 LRT 9190: Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*,
 LRT 91E0*: Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),
 FFH-Arten: Fischotter, Großes Mausohr, Rotbauchunke und Kammmolch

2.6. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Für die verkehrliche Anbindung des neuen Großparkplatzes wurden die im genehmigten Landschaftsplan der Gemeinde Schönwalde-Glien enthaltenen Hinweise zur Vermeidung von Zerschneidungswirkungen umgesetzt, indem die vormals zur L 16 parallel geführte Erschließung jetzt über einen Kreisverkehr direkt von der L 16 erfolgt.

Als weitere Maßnahmen zur Vermeidung/Minderung kommen für das Änderungsgebiet u.a. folgende in Betracht:

- Minderung der Lärmemissionen durch Festsetzung von verträglichen Höchstmaßen der Schalleistung von Musikanlagen und Regelung des Besucherverkehrs bei Großveranstaltungen etc.,
- Erhalt der kleinflächig vorkommenden höherwertigen Biotope und der heimischen Baumbestände,
- schonender Umgang mit dem belebten Oberboden,
- Beschränkung der Neuversiegelung, z.B. durch Beschränkung von Nebenanlagen und Minimierung durch Verzicht auf Versiegelung des Großparkplatzes im nördlichen Teilbereich mit hoher Grundwasserneubildungsrate und dem Bodendenkmal sowie lediglich Teilversiegelung im häufiger zu nutzenden südlichen Teilbereich,
- Versickerung des Niederschlagswassers der Neuversiegelungsflächen einschließlich der neuen Stichstraße im MAFZ-Gelände.

Als Maßnahmen zum Ausgleich kommen für das Änderungsgebiet insbesondere folgende in Betracht:

- Baumpflanzungen im MAFZ-Gelände, v.a. auch zur landschaftlichen Einbindung, d.h. insbesondere auf dem neuen Großparkplatz und den Grünflächen entlang der Gartenstraße,
- Beachtung der Belange des speziellen Artenschutzes im Zuge der Bauausführung.

Die konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen und nicht absehbarer Beeinträchtigungen bei Planrealisierung sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung auszuformulieren und festzusetzen.

Bei der hierfür erforderlichen detaillierten Ermittlung der Maßnahmeumfänge ist ein Abgleich mit den im Gelände bereits erfolgten Begrünungsmaßnahmen vorzunehmen, welche eine Verringerung des erforderlichen Umfangs neu zu erbringender Ausgleichsmaßnahmen bedingen können.

Zum Ausgleich der Neuversiegelung und der Waldumwandlung werden voraussichtlich Maßnahmen erforderlich, welche nicht auf dem MAFZ-Gelände umgesetzt werden können. In diesem Zusammenhang kommen waldbauliche Maßnahmen gemäß HVE 2003 sowie Erstaufforstungen gemäß Landeswaldgesetz in Betracht.

2.7. Darstellung von Alternativen

Für das Änderungsgebiet wurden mehrere Entwurfsalternativen in Bezug auf die Art der Nutzung, die Flächenaufteilung des Geländes, die verkehrliche Anbindung sowie die Gestaltung und Dimensionierung des Großparkplatzes entwickelt und diskutiert.

Im Ergebnis wurde der Haupteingang an die östliche Grenze des Geländes verlegt, da dort ein möglichst weit von der Wohnnutzung in Paaren im Glien sowie dem Natura-2000-Gebiet ‚Leitsakgraben‘ entfernt liegender zentraler Großparkplatz vorgeschaltet werden kann.

In Bezug auf die Art der Nutzung wurde eine Ausweitung der Nutzungsmöglichkeiten im Sinne eines Ausstellungs-, Freizeit- und Landwirtschaftsparks favorisiert.

Für die verkehrliche Anbindung wurde die ursprüngliche Variante einer ca. 700 m langen Anbindung parallel zur Chausseestraße an die L 161 (Schwiegervaterchaussee) aus Gründen der Eingriffsminimierung und der Baukosten verworfen.

2.8. Verfahren der Umweltprüfung

Die Ermittlung der Umweltbelange erfolgte durch die Auswertung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 09/2006 sowie des genehmigten FNPs und Landschaftsplans.

Im weiteren Verfahren sind die Stellungnahmen der zu beteiligenden Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange in das Planungsverfahren mit einzubeziehen.

2.9. Geplante Maßnahmen zur Überwachung

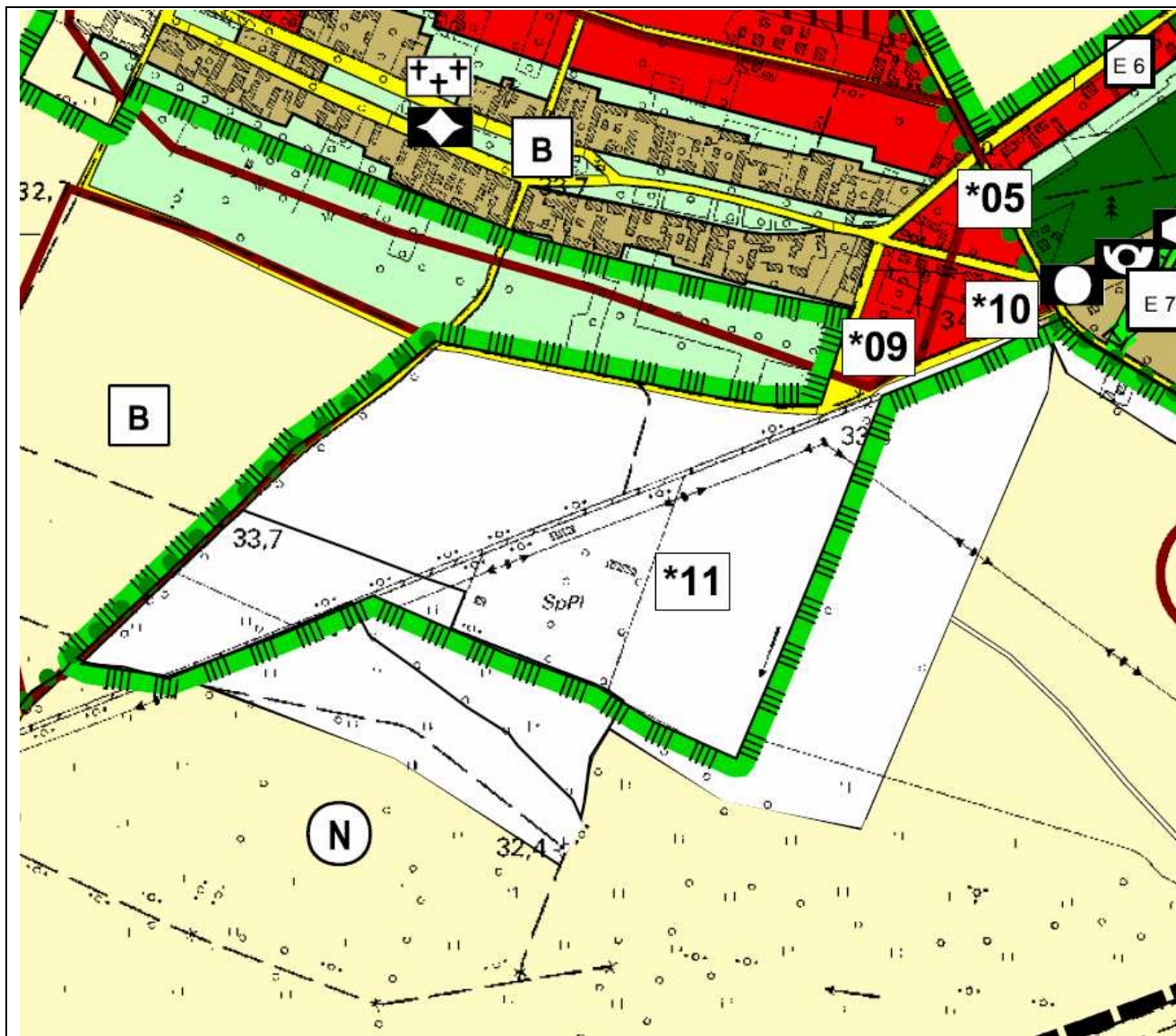
Die Überwachung hat sich auf die Überprüfung der Einhaltung der im Bebauungsplan festzusetzenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung zu beziehen sowie auf die ordnungsgemäße Durchführung der im Änderungsgebiet und außerhalb desselben durchzuführenden Ausgleichsmaßnahmen.

Die Zuständigkeit für diese Maßnahmen zur Überwachung ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu regeln.

3. Quellenverzeichnis

- BauGB / Baugesetzbuch, neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I, S. 3316)
- BauNVO / Baunutzungsverordnung neu gefasst durch Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl.I. S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I, S. 466)
- Bebauungsplan Nr. 09/2006 „Märkisches Ausstellungs- und Freizeitzentrum 2006“ - Paaren im Glien mit Umweltbericht - Entwurfsfassung November 2007 und Satzungsfassung vom 19.06.2008
- Brandenburgisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Brandenburgisches Naturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2004 (GVBl. I, S.350), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl, S.74, 79)
- Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Gemeinde Schönwalde-Glien - Genehmigungsfassung Juli 2006.
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. September 2001 (BGBl. I, S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I, S. 2470)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 2002 (BGBl. I, S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I, S. 686)
- HVE 2003: Vorläufige Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung. Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
- Landschaftsprogramm Brandenburg (2000). Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg
- Waldgesetz des Landes Brandenburg vom 20. April 2004 (GVBl. I, S. 137)

4. Anlage - Ausschnitt aus dem genehmigten FNP Juli 2006

**Hinweis:**

Die Ausschnittsdarstellung mit der gemäß Beschluss vom 04.07.2006 als „weiße Fläche“ dargestellten damaligen Fläche des Bebauungsplanes für das MAFZ ist unmaßstäblich.